

- Beglaubigte Abschrift -



08. Mai 2019		
Eingegangen		
Scan	E-Akte	Frist not.

## Amtsgericht Buxtehude

31 C 92/19

Verkündet am 03. Mai 2019

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

Geschäftszeichen:

Nebenintervenientin

hat das Amtsgericht Buxtehude im vereinfachten Verfahren gem. § 495 a ZPO aufgrund der bis zum 19. April 2019 eingegangenen Schriftsätze durch den Richter am Amtsgericht Lindemann für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 76,70 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 29. Januar 2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreites werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 160,27 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner auf Grundlage des streitgegenständlichen Verkehrsunfalles vom 26. November 2018 einen Anspruch auf Zahlung eines restlichen Schadensersatzbetrages in Höhe von 76,70 € gemäß §§ 7, 17, 18 StVG i. V. mit dem Versicherungsvertragsgesetz.

Die grundsätzliche, volle Haftung der Beklagten für die Schäden, die bei dem Verkehrsunfall vom 26.11.2018 entstanden sind, ist zwischen den Parteien unstreitig, ebenso die Aktivlegitimation der Klägerseite im Hinblick auf den bestehenden Leasingvertrag.

Die Parteien streiten vielmehr lediglich darüber, ob die Beklagten der Höhe nach zum vollen Schadensersatz verpflichtet sind.

Soweit die Parteien hierzu über die Berechtigung von in Rechnung gestellten Überführungskosten in Höhe von netto 150,00 € streiten, ist diese Frage im Sinne der Beklagten zu beantworten. Die Klägerseite trägt hierzu vor, dass man die Lackierung bei einer Lackierwerkstatt im Postleitzahlenbereich [redacted] hat ausführen lassen. Dieser Postleitzahlenbereich befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu [redacted], in dem sich die Reparaturwerkstatt befindet. Der Transport des Fahrzeuges zum Lackierer wie auch der Rücktransport kann damit einschließlich Auf- und Abladen nur einige Minuten in Anspruch genommen haben. Insoweit ist ein Nettobetrag in Höhe von 150,00 € deutlich überhöht und kann der Schadensabrechnung der Klägerseite nicht zugrunde gelegt werden.

Dies gilt auch im Hinblick darauf, dass die Reparaturwerkstatt letztendlich auf Seiten des Schädigers agiert und das Werkstattrisiko damit die Beklagten trifft. Angesichts des Bruttobetrages von 178,50 € wäre es jedoch auch Sache des Geschädigten gewesen, diesen erheblichen Betrag zu hinterfragen, es hätte sich dieser, [redacted] aufdrängen müssen, diesen erkennbar überhöhten Betrag infrage zu stellen.

Nachdem die Beklagte zu 2. auf die Überführungskosten vorgerichtlich bereits 80,00 € gezahlt hat, kommt eine weitere Schadensersatzzahlung hierzu nicht in Betracht.

Im Übrigen war die Klage begründet.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass bei derartig umfangreichen Reparaturarbeiten, wie sie sich aus der Rechnung vom 11. Dezember 2018 ergeben und die darüber hinaus auch Lackierleistungen einer Fremdfirma beinhalten, eine Reinigung des Fahrzeuges erforderlich ist, die darüber hinaus auch einen erheblichen Umfang annehmen durfte. Insoweit ist ein erkennbarer Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht seitens des Geschädigten nicht ersichtlich, auch insoweit tragen die Schädiger, hier die Beklagten, das Prognoserisiko, so dass die Beklagte zu 2. hierzu ungerechtfertigter Weise eine Kürzung vorgenommen hat.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Kosten für die durchgeführte Probefahrt angesichts des erheblichen Umfangs der durchgeführten Reparaturarbeiten. Hier liegen keine erkennbaren überhöhten Aufwendungen in der Reparaturrechnung vor, die für die Klägerseite ohne Weiteres hätten erkannt werden können.

Zinsen auf die begründete Klagforderung kann die Klägerseite beanspruchen gemäß §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit leitet sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO ab.

### **Rechtsbehelfsbelehrung (Streitwert)**

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Buxtehude, Bahnhofstraße 4, 21614 Buxtehude eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

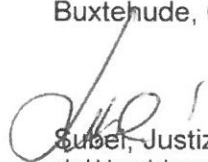
Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer

oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Lindemann  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Buxtehude, 07.05.2019



Sabine, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

